A22 Recht auf informationelle Selbstbestimmung für Personen im Strafverfahren stärken

Antragsteller*in: Jusos Erfurt

Antragstext

Personen die Teil eines Strafverfahrens werden, müssen in der Regel Eingriffe in ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung akzeptieren. Diese Eingriffe werden im § 68 StPO geregelt. Demnach müssen Personen am Beginn einer Vernehmung Angaben über ihren Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter Beruf und ihrer vollständigen Wohnanschrift wahrheitsgemäß tätigen. In der Praxis werden regelmäßig weitere Angaben, wie der Familienstand, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse erfragt.

Nach dem § 68 Absatz 2 StPO können Personen statt ihrer vollständigen Wohnanschrift eine andere ladungsfähige Anschrift angeben. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich, wenn ein begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift Rechtsgüter der Person gefährdet werden. Aufgrund der notwendigen Begründung, wird diese Möglichkeit nur in Ausnahmefällen genutzt.

Sobald Rechtsanwalt:innen Akteneinsicht einfordern, können die Akte, sowie Beweismittel mit Mandant:innen eingesehen werden. Diese erhalten somit Einsicht in die persönlichen Daten aller anderen Personen, die Teil des Strafverfahrens sind.

Um die Wahrscheinlichkeit des Missbrauches persönlicher Daten zu verringern, sowie Hemmungen vor dem Anzeigen von möglichen Straftaten zu verhindern fordern die Jusos Thüringen eine Überarbeitung des Umganges mit persönlichen Daten im Strafverfahren.

Demnach müssen Personen weiterhin alle bereits erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß tätigen. Diese Sammlung persönlicher Daten aller Person, welche Teil des Strafverfahrens sind sollen in einem gesonderten Dokument abgelegt werden. Zugriff auf dieses Dokument ist der zuständigen Ermittlungsbehörde und dem zuständigen Gericht gestattet. Um Akteneinsicht durch Rechtsanwalt:innen weiter zu ermöglichen, werden in den restlichen Dokumenten nur der Vorname, Nachname, Alter, Geschlecht und eine Wohnortsangabe ohne Straßenname und Hausnummer von Personen erwähnt. Alle weiteren Angaben werden in dem gesonderten

Dokument gelistet. Falls Rechtsanwalt:innen weitere Daten für die Gerichtsverhandlung von Personen benötigen, können diese im Einzelfall durch das Gericht in begründeten Ausnahmefällen herausgegeben werden.